

Information gem. Art. 13, 14 ff. DSGVO

für Inhaber waffenrechtlicher, jagdrechtlicher oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse

Vorbemerkung

Die Stadt Osnabrück ist als Waffenbehörde, Untere Jagdbehörde und Sprengstoffbehörde für die Durchführung von Angelegenheiten im Waffen- und Jagdwesen sowie für Bereiche des Sprengstoffrechts zuständig. Für diese Durchführung ist die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Dies ergibt sich u.a. aus §§ 43 ff Waffengesetz (WaffG), §§ 15 ff Bundesjagdgesetz (BJagdG), § 22 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) inkl. Ausführungsbestimmungen, § 3 Niedersächsische Jägerprüfungsverordnung und §§ 7 ff, § 27 sowie § 39a Sprengstoffgesetz (SprengG). Zudem hat, wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 39 Absatz 1 WaffG). Die personenbezogenen Daten werden insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen verwendet. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angegeben, kann die Bearbeitung u. a. des Antrages nicht erfolgen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Postfach 44 60

49034 Osnabrück

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Stadt Osnabrück

Datenschutzbeauftragte

Natruper-Tor-Wall 5

49076 Osnabrück

datenschutz@osnabrueck.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit dem WaffG, der AWaffV, den WaffVwV, dem BJagdG, dem NJagdG inkl. der Ausführungsbestimmungen, der Niedersächsischen Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung, dem SprengG und 1. SprengV benötigt. Die personenbezogenen Daten dienen insbesondere der Bearbeitung von Anträgen und der Durchführung der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung für die Ausstellung waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§§ 5 ff WaffG, §§ 15 ff BJagdG, § 22 NJagdG inkl. Ausführungsbestimmungen, § 23 NJagdG i.V.m. § 3 Niedersächsische Jägerprüfungsverordnung und §§ 7 ff, § 17, § 20, §27 sowie § 39a SprengG). Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirken des Betroffenen in den Fällen des § 5 Abs. 5 WaffG und des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 WaffG erheben. Sonstige Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen vorsehen oder zwingend voraussetzen, bleiben unberührt (§ 43 Absatz 1 WaffG). Zudem sind öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde verpflichtet, dieser im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden müssen (§ 43 Absatz 2 WaffG). Die Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind elektronisch auswertbar und auf aktuellem Stand im Nationalen Waffenregister zu speichern. Die Waffenbehörde meldet die erstmalige Erteilung oder den Verlust einer waffenrechtlichen Erlaubnis an die Meldebehörden (§ 44 Absatz 1 WaffG). Die Meldebehörde teilt den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Wegzug und Tod des Einwohners mit (§ 44 Absatz 2 WaffG). Auch die Erteilung oder der Verlust einer sprengstoffrechtlichen

Erlaubnis wird den Meldebehörden mitgeteilt und die Meldebehörden teilen im Gegenzug Wohnortwechsel, Namensänderung, Tod usw. der Sprengstoffbehörde mit (§ 39a SprengG).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Waffenbehörde/ Sprengstoffbehörde/ Untere Jagdbehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz) Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich an Behörden im Rahmen der Antragsbearbeitung und der gesetzlich geregelten Aufsicht über das Jagd-, Waffen- und Sprengstoffwesen weitergegeben. Die personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Meldebehörde
- Bundeszentralregister
- Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Polizeiinspektion Osnabrück

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten ist hier notwendig, um u.a. den Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher/ jagdrechtlicher/ sprengstoffrechtlicher Vorgänge zu erheben. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden die Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach Beendigung des jagd-, waffen- oder sprengstoffrechtlichen Verfahrens werden Ihre Daten noch mindestens weitere 20 Jahre gespeichert. Bei Unterlagen zu einer Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (§ 44 a WaffG).

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.